



Statuten des Vereins

Österreichische Sporthilfe

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Sporthilfe“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 2: Zweck

Der Verein stellt eine selbstständige und unabhängige Vereinigung dar, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist. Der Verein bezweckt im Sinne der §§ 34 ff BAO ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Körpersports sowie die mildtätige Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Verein ist gemeinnützig und mildtätig im Sinne der §§ 34 ff BAO.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - Durchführung von Bewegungs- und Sporteinheiten geleitet von österreichischen Sport Vorbildern um die Bevölkerung zur Ausübung von sportlicher Betätigung zu animieren.
 - Hilfen jeder Art, um die sportliche Leistungsfähigkeit für Sportler, die sich auf eine Spitzenleistung vorbereiten, solche erbringen oder erbracht haben, voll zu entfalten und zu erhalten
 - die Bereitstellung von Sportausrüstung und Trainingsgeräten
 - Gewährung materieller Unterstützung von nach Beendigung ihrer sportlichen Laufbahn unverschuldet in Not geratenen Sportler,
 - Durchführung von Sportveranstaltungen
 - Herausgabe von Druckschriften und digitalen Medien zur Dokumentation und Verbreitung des Sporthilfe Contents
 - Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen
 - die Gründung von sowie die Beteiligung an Kapitalgesellschaften, wenn dies dem Vereinszweck dient

- die Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen an gem §§ 34 – 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereins. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen. Verfügt der Verein über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur in dem für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß erbracht werden.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- Beiträge der ordentlichen Mitglieder des Vereins,
 - Beiträge und Zuwendungen der außerordentlichen Mitglieder des Vereins,
 - Zuwendungen und Spenden öffentlicher und privater Stellen,
 - Schenkungen, Stiftungen und sonstige Zuwendungen,
 - Einnahmen aus Veranstaltungen, Tombolas, Auktionen, Publikationen und sonstigen Aktivitäten des Vereins
 - Einnahmen aus Veröffentlichungen in Medien sowie Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen,
 - Sponsor- und Werbeeinnahmen
 - Erträge aus Fundraising-Dinner
 - Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten des Vereins
 - Erträge aus Beteiligungen
 - Erträge aus der Vermögensverwaltung

§ 4: Begünstigungswürdigkeit (§§ 34 ff BAO)

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- (2) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen bzw Vermögensvorteile aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (3) Weiters erhalten die Vereinsmitglieder beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen zum Zeitpunkt der Rückgabe. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- (6) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

- (7) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (8) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.
- (9) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (10) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (11) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (12) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten Zwecke verwendet werden.
- (13) Der Verein kann zur Zweckverfolgen Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- (14) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden. Verfügt der Verein über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur in dem für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß erbracht werden.
- (15) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (16) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen. Verfügt der Verein über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur in dem für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß erbracht werden.
- (17) Der Verein kann mit Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen zusammenarbeiten. Eine Kooperation ist derart zu vereinbaren, dass der Verein auf die Erreichung des Kooperationsziels direkt Einfluss nehmen kann.
- (18) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Zweck des Vereins als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- (19) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
- (20) Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
- (21) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. das Österreichische Olympische Comité,
 - b. die Österreichische Bundes-Sportorganisation,
 - c. die Wirtschaftskammer Österreich,
 - d. das Österreichische Paralympische Committee
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich verpflichten, zur Verwirklichung des Vereinszwecks beizutragen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung einer vom Vorstand beschlossenen Zuwendung zu fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die den Vereinszweck iSd § 2 unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder gemäß § 5 Ziff. 2 lit. a bis e entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- (3) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 Ziff. 3 entscheidet der Vorstand endgültig.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (5) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (6) Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Ein freiwilliger Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 6 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten 31. Dezember wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder der zu leistenden Zuwendungen im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens schriftlich verfügt werden.

- (5) Bei den außerordentlichen Mitgliedern endet – abgesehen durch Tod oder aus Gründen gemäß Ziff. 1 bis 4 – die Mitgliedschaft durch Ablauf des Zeitraumes, für den die vom Vorstand beschlossene Zuwendung gemäß § 13 Ziff. 7 geleistet worden ist.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Ziff. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (7) Durch Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen unberührt.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, sich an der Vereinsarbeit zu beteiligen, an Entscheidungen mitzuwirken, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu erteilen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten
- (6) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Anstelle des Mitgliedsbeitrages können von der Generalversammlung auch andere Leistungen, die den gleichen Zwecken wie im § 2 dienen, anerkannt werden.
- (7) Außerordentliche Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der beschlossenen Zuwendung verpflichtet. Für jene Kalenderjahre, in denen außerordentliche Mitglieder an den Verein eine Zuwendung von mindestens € 70.000,00 leisten, sind diese von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (8) Außerordentliche Mitglieder haben – abgesehen von der Befreiung nach Ziff. 7 – in jenen Kalenderjahren, in denen sie an den Verein eine Zuwendung von mindestens € 700.000,00 leisten, das Recht auf Sitz und Stimme im Vorstand sowie das Recht, dass aus ihrem Kreis ein Rechnungsprüfer bestellt wird.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), das Präsidium (§ 15), die Rechnungsprüfer (§ 17), die Schlichtungseinrichtung (§20) und die Schirmherrin oder der Schirmherr (§21).

§ 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Präsidiums, des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 VereinsG),

d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen 3 Monaten statt.

- (3) Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder, Rechnungsprüfer und Vorstandsmitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten des Vereins. Im Falle seiner Verhinderung gilt § 12 Ziff. 6 sinngemäß.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Sie sind unverzüglich an alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder auszusenden. Nach dieser Frist einlangende Anträge können nur dann zur Verhandlung zugelassen werden, wenn mindestens 2/3 der bei der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Dies gilt auch für Anträge, die in der Generalversammlung selbst gestellt werden, sofern sich diese nicht aus dem Diskussionsverlauf in der Generalversammlung ergeben oder als Erweiterung bzw. Veränderung fristgerecht eingebracht oder sonst zugelassener Anträge anzusehen sind.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) An der Generalversammlung sind teilnahmeberechtigt:
- a. die ordentlichen Mitglieder gemäß § 5 Ziff. 2 lit. a bis e mit je zwei Vertretern,
 - b. die außerordentlichen Mitglieder mit je einem Vertreter,
 - c. die außerordentlichen Mitglieder in den Jahren, in denen sie an den Verein eine Zuwendung von mindestens € 700.000,00 leisten, mit je zwei Vertretern,
 - d. die Rechnungsprüfer,
 - e. die Ehrenmitglieder und
 - f. die Vorstandsmitglieder.
- (7) In der Generalversammlung sind stimmberechtigt
- mit je zwei Stimmen:
- das Österreichische Olympische Comité
 - die Österreichische Bundes-Sportorganisation,
 - die Wirtschaftskammer Österreich und
 - die außerordentlichen Mitglieder in den Jahren, in denen sie an den Verein eine Zuwendung von mindestens € 700.000,00 leisten;
 - das Österreichische Paralympische Committee,
- mit je einer Stimme:
- weitere mit dem Sport in Verbindung stehende Bundesminister,
 - die übrigen außerordentlichen Mitglieder.

- (8) Voraussetzung für die Stimmberechtigung in der Generalversammlung ist die Anwesenheit und rechtsgültige Bevollmächtigung der anwesenden Vertreter. Eine Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn die Vertretungsbefugnis offenkundig ist.
- (9) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn insgesamt mehr als die Hälfte der gemäß Ziff. 6 lit. a bis d angeführten Vertreter anwesend sind. Sollte die Generalversammlung zur angesetzten Stunde nicht beschlussfähig sein, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (10) Die Wahlen, Funktionsenthebungen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung gelten die Bestimmungen § 12 Ziff. 6.
- (12) Sowohl die ordentliche Generalversammlung als auch die außerordentliche Generalversammlung können nicht nur physisch, sondern nach technischer Möglichkeit auch – mit Ausnahme der Generalversammlung zur Auflösung des Vereins – gemäß § 2 VirtGesG virtuell stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel. Ein solcher Beschluss über die Form der Abhaltung kann auch mittels Umlaufbeschluss erfolgen. Der Vorstand kann ferner die Abhaltung einer hybriden Generalversammlung gemäß § 4 VirtGesG beschließen.
- (13) Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer Generalversammlung im Sinne des Abs 12 können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung der Generalversammlung durch das einberufene Organ anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmer bilden keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer Generalversammlung im Sinne des Abs 12 gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Generalversammlung sinngemäß.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- (3) Entgegennahme des Berichtes des Finanzreferenten,
- (4) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Wirtschaftsprüfer, Bestellung des Wirtschaftsprüfers sowie Entlastung des Vorstandes,
- (5) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
- (6) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,
- (7) Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag:
 - a. des nach dem Bundesministerengesetz für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesministers, die/den Schirmherrin/herrn,
 - b. des Präsidiums, die/den Präsidentin/en, die/den geschäftsführenden Präsidentin/en gemäß § 18 und die/den stellvertretenden Schriftführer/in.
 - c. des Österreichischen Olympischen Comités den 1. Vizepräsidenten und den stellvertretenden Finanzreferenten,

- d. der Österreichischen Bundes-Sportorganisation den 2. Vizepräsidenten und den Schriftführer,
 - e. der Wirtschaftskammer Österreich den 3. Vizepräsidenten und den Finanzreferenten,
 - f. des Österreichischen Paralympischen Committees den 4. Vizepräsidenten und ein Vorstandsmitglied.
 - g. Eine Person aus dem Kreis der außerordentlichen Mitglieder wird gemäß § 8 Ziff. 7 auf Vorschlag der außerordentlichen Mitglieder als Vorstandsmitglied gewählt.
 - h. Zwei Personen aus dem Kreis der ehemaligen Spitzensportler werden gemäß § 12 Ziff. 1 lit f durch die ordentlichen Mitglieder gemäß § 5 Ziff. 2 lit. a bis e der Generalversammlung gewählt.
- (8) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- (9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a. dem Präsidenten
 - b. dem geschäftsführenden Präsidenten gemäß § 18,
 - c. dem 1., 2., 3. und 4. Vizepräsidenten,
 - d. einem Finanzreferenten und seinem Stellvertreter,
 - e. einem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
 - f. zwei Personen aus dem Kreis der ehemaligen Spitzensportler,
 - g. einem Vertreter aus dem Kreis der außerordentlichen Mitglieder gemäß § 8 Ziff. 7,
 - h. je einem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder gemäß § 8 Ziff. 8 und
 - i. einem Vertreter des Österreichischen Paralympischen Committees.

Die Kooptierung von weiteren Mitgliedern ist dem Vorstand durch eigenen Beschluss gestattet, wobei derartige Mitglieder nur Sitz, aber kein Stimmrecht haben.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden wie folgt bestellt:
- a. die Mitglieder des Vorstandes gemäß Ziff. 1 lit. a bis i werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer von 4 Jahren gewählt,
 - b. scheidet ein unter Ziff. 1 lit. a, c bis i angeführtes Mitglied vor Ablauf der vierjährigen Funktionsdauer aus dem Vorstand aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode eine Nachbestellung durch die Vorschlagsberechtigten vorzunehmen,
 - c. hinsichtlich der Funktionsdauer und Nachbestellung des geschäftsführenden Präsidenten gilt § 18.
 - d. Vorschläge zur Bestellung des Vorstandes gemäß § 11 Ziff. 7 müssen spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich im Büro der Österreichischen Sporthilfe einlangen.
- (3) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt:
- a. grundsätzlich durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Rücktritt, durch Enthebung und durch Tod,

- b. die Funktion von Vorstandsmitgliedern gemäß Ziff. 1 lit. g und h endet – abgesehen aus den Gründen gemäß lit. a – mit Ende des Jahres, in dem das außerordentliche Mitglied, dem der Vertreter zuzuordnen ist, aus dem Verein ausgeschieden ist,
 - c. die Funktion von Vorstandsmitgliedern, die aufgrund eines Vorschlages gemäß § 11 Ziff. 7 lit. a gewählt wurden, endet – abgesehen aus den Gründen gemäß lit. a – 3 Monate nachdem sich durch Bundesministerengesetz die Zuständigkeit in Angelegenheiten des Sports geändert hat, es sei denn, der aufgrund der Änderung des Bundesministerengesetzes nunmehr zuständige Bundesminister erklärt gegenüber dem Verein Gegenteiliges,
 - d. die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären; die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten; der Rücktritt wird erst mit der Bestellung des Nachfolgers wirksam,
 - e. die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (4) Der Vorstand tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal während des Geschäftsjahres zusammen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder verlangt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
 - (5) Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen; im Falle seiner Verhinderung gilt Ziff. 6. Die Einberufung hat schriftlich mindestens 6 Wochen vor dem Sitzungstag zu erfolgen. Sie hat die Tagesordnung zu enthalten.
 - (6) In den Vorstandssitzungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der geschäftsführende Präsident gemäß § 18, bei dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der 2. Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der 3. Vizepräsident und bei dessen Verhinderung der 4. Vizepräsident den Vorsitz. Ist auch der 4. Vizepräsident verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
 - (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und von den Mitgliedern gemäß Ziff. 1 lit. a bis e mindestens fünf anwesend sind.
 - (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - (9) Die Vorstandsmitglieder können sich als Vorstandsmitglied, nicht aber in ihrer Vorstandsfunktion mittels schriftlicher Bevollmächtigung durch eine geeignete Person vertreten lassen.
 - (10) Der Vorstand ist ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation des Vereins aufrecht zu erhalten und/oder zu erlangen. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nachträglich zu informieren.
 - (11) Der Vorstand kann seine Sitzungen nicht nur physisch, sondern auch gemäß § 2 VirtGesG virtuell oder gemäß § 4 VirtGesG in hybrider Form abhalten. Über die Form der Abhaltung der jeweiligen Sitzung entscheidet der/die Präsident/Präsidentin, bei dessen Verhinderung, der geschäftsführende Präsident gemäß § 18, bei dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der 2. Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der 3. Vizepräsident und bei dessen Verhinderung der 4. Vizepräsident den Vorsitz. Ist auch der 4. Vizepräsident verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung der Vorstandssitzung durch das einberufene Organ anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmer bilden keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Vorstandssitzung sinngemäß.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG 2002. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (2) die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- (3) die Vorbereitung und die Beschlussfassung zur Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung,
- (4) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
- (5) der Vorschlag der jährlichen Mitgliedsbeiträge an die Generalversammlung,
- (6) die Beschlussfassung über die Förderungsrichtlinien:
 - a. für die Individual- und Aktionsförderungen,
 - b. für die Einstufung von Mannschaftssportarten,
 - c. für die Festlegung der zu fördernden Sportarten,
- (7) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer, in der jedenfalls die selbstständige Entscheidungsbefugnis in finanziellen Angelegenheiten bis zu einer bestimmten Höchstgrenze festzulegen ist.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Präsidium und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines der Organe fallen, in denen er den Vorsitz führt, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch unmittelbar der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Im Falle seiner Verhinderung gilt § 12 Ziff. 6 sinngemäß. Der Präsident ist gegenüber dem Geschäftsführer weisungsberechtigt.
- (2) Der Schriftführer (im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter) hat den Präsidenten und den geschäftsführenden Präsidenten gemäß § 18 bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Finanzreferent (im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter) ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins sind vom Präsidenten (im Falle seiner Verhinderung gilt § 12 Ziff. 6 sinngemäß) und vom Schriftführer, in finanziellen Angelegenheiten darüber hinaus noch vom Finanzreferenten (im Falle der Verhinderung von ihren Stellvertretern) zu zeichnen.
- (5) Rechtsverbindliche Erklärungen und finanzielle Angelegenheiten, welche in der Geschäftsordnung dem Geschäftsführer übertragen wurden, sind von diesem „Für den Verein“ zu zeichnen.

§ 15: Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem geschäftsführenden Präsidenten gemäß § 18 und den vier Vizepräsidenten.
- (2) Dem Präsidium obliegt:
 - a. die Leitung des Vereins, ausgenommen jene Aufgaben, die ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind,
 - b. die Koordination und die zusammenfassende Behandlung der sportpolitischen Interessen in der Österreichischen Sporthilfe,
 - c. die Planung und Festlegung der vereinspolitischen Grundsatzpositionen,
 - d. die Betreuung des sportpolitisch relevanten interdisziplinären Gedanken- und Erfahrungsaustausches sowie der internationalen Kontakte und Kooperationen.
- (3) Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen. Das Präsidium ist einzuberufen, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder verlangt.
- (4) Das Präsidium wird vom Präsidenten einberufen, der auch den Vorsitz führt; im Falle seiner Verhinderung gilt § 12 Ziff. 6 sinngemäß.
- (5) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16: Umlaufbeschlüsse

- (1) Die Generalversammlung, der Vorstand und das Präsidium können in dringenden Fällen die Beschlüsse auch im Wege eines schriftlichen „Umlaufbeschlusses“ fassen. (Post, E-Mail)
- (2) Wenn 1/3 der Stimmberechtigten in der Generalversammlung, ein Mitglied des Vorstandes gemäß § 12 Ziff. 1 lit. a bis e oder ein Mitglied des Präsidiums im konkreten Anlassfall gegen die schriftliche Beschlussfassung im Umlaufweg Einspruch erhebt, ist eine derartige Beschlussfassung unzulässig.
- (3) Das Ergebnis des schriftlichen Umlaufbeschlusses ist allen Mitgliedern des jeweiligen Organs unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Angelegenheiten der Generalversammlung, zu deren Beschlussfassung 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich sind, können nicht im Wege eines schriftlichen Umlaufbeschlusses beschlossen werden.

§ 17: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Der 1. Rechnungsprüfer wird gewählt:
 - a. primär aus dem Kreis von außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 8 Ziff. 8,
 - b. mangels solcher Mitglieder aus dem Kreis von außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 8 Ziff. 7,
 - c. mangels solcher Mitglieder aus dem Kreis der sonstigen Mitglieder.
- (3) Der 2. Rechnungsprüfer wird aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.
- (4) Den Rechnungsprüfern obliegt eine nachgehende Geschäftskontrolle, die Überprüfung des Jahresabschlusses sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die

Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben das Recht an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Ziff. 2 lit. b und § 12 Ziff. 3 sinngemäß.

§ 18: Geschäftsführender Präsident des Vereins

- (1) Ist in dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesministerium ein Staatssekretär mit diesen Angelegenheiten betraut worden und erstattet dieses Bundesministerium einen entsprechenden Wahlvorschlag, so ist dieser von der Generalversammlung zum geschäftsführenden Präsidenten des Vereins für die Funktionsperiode der übrigen Vorstandsmitglieder zu wählen.
- (2) Der geschäftsführende Präsident hat Sitz und Stimme im Vorstand sowie im Präsidium und ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Er übt die Funktion des Präsidenten als Vorsitzender im Vorstand, im Präsidium und in der Generalversammlung nur dann aus, wenn dieser verhindert ist (§ 10 Ziff. 11, § 12 Ziff. 6, § 15 Ziff. 4). Ansonsten nimmt der geschäftsführende Präsident alle statutenmäßig vorgesehenen Rechte und Pflichten des Präsidenten nach innen und außen wahr, ausgenommen jene, die sich der Präsident vorbehalten hat. Im Falle der Verhinderung des geschäftsführenden Präsidenten üben die Vizepräsidenten in sinngemäßer Anwendung von § 12 Ziff. 6 seine Funktion aus.

§ 19: Geschäftsführer

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Geschäftsführer eingesetzt werden.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt, seine Tätigkeit kann im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses wahrgenommen werden.
- (3) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut und handelt im Rahmen der Beschlüsse der Organe der Österreichischen Sporthilfe.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Geschäftsführer übt seine Tätigkeit im Rahmen der vom Vorstand gemäß § 13 Ziff. 7 beschlossenen Geschäftsordnung aus.
- (6) In dienstrechtlicher Hinsicht untersteht der Geschäftsführer dem Präsidenten.

§ 20: Schlichtungseinrichtung

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VereinsG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§21: Schirmherrschaft

- (1) Zur Unterstützung des Vereins und seiner Ziele sowie zur Information der Öffentlichkeit darüber, kann eine herausragende Persönlichkeit des öffentlichen Lebens die Schirmherrschaft über den Verein übernehmen.
- (2) Von dem Schirmherren/der Schirmherrin wird erwartet, dass er/sie sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und sie in der Öffentlichkeit vertritt.
- (3) Ein Schirmherr/eine Schirmherrin ist eine natürliche Person, die bei Annahme der Schirmherrschaft zugleich eine außerordentliche Mitgliedschaft des Vereins mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten erwirbt. Außerdem kann der Schirmherr/die Schirmherrin zu den Sitzungen des Vorstandes geladen werden.
- (4) Die Tätigkeit als Schirmherr/Schirmherrin des Vereins ist ehrenamtlich.
- (5) Die Schirmherrschaft endet durch:
 - a. schriftliche Niederlegung des Amtes durch den Schirmherrn/Schirmherrin
 - b. Abberufung auf Beschlussempfehlung des Vorstandes, durch Abstimmung der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Zukünftig hat der Sportminister daher die Möglichkeit der Generalversammlung eine/n Schirmherren/in vorzuschlagen. Die/der Präsident/in wird vom Präsidium oder einer für die Wahl einzusetzenden Wahlkommission vorgeschlagen.

§ 22: Markenrecht

Zur besonderen Kennzeichnung seiner Tätigkeit und damit zusammenhängender Leistungen und Gegenstände kann der Verein die Registrierung von Markenrechten im In- und Ausland erwirken. Sollten Markenrechte zur Benützung durch die im Verein im Sinne eines Verbandes zusammengeschlossenen, als Unternehmen tätigen, außerordentlichen Mitglieder bestimmt sein, kann der Verein Verbandsmarken registrieren lassen. Die besonderen Benützungsbestimmungen hierfür können vom Vorstand in einer Verbandsmarkensatzung festgelegt werden.

§ 23: Authentische Auslegung

In allen in den Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet das Präsidium, dem auch ausschließlich die authentische Auslegung des Statuts zusteht.

§ 24: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins für die in diesen Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG begünstigten Zwecke zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.